

26.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 10a Absatz 7 Satz 1 und Satz 2 – neu – IHKG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 10a Absatz 7 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „übertragen werden“ sind die Wörter „, soweit diese Aufgaben nicht durch die Industrie- und Handelskammern wahrgenommen werden können“ einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Der Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Einer Übertragung weiterer Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer steht grundsätzlich entgegen, dass die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der zugehörigen Gewerbetreibenden des Kammerbezirks Aufgabe der jeweiligen Industrie- und Handelskammer ist und nicht durch die Bundeskammer ersetzt werden kann. Durch die Einfügung soll verhindert

werden, dass die Deutsche Industrie- und Handelskammer durch eventuelle künftige Aufgabenzuweisungen in ein Konkurrenzverhältnis zu den Industrie- und Handelskammern gebracht werden.

Zu Buchstabe b:

Da im Falle der Zuweisung weiterer Aufgaben an die Deutsche Industrie- und Handelskammer, deren Erledigung im Zweifel durch die Industrie- und Handelskammern über ihre Beiträge finanziert werden muss, soll den Industrie- und Handelskammern vor einer gesetzgeberischen Entscheidung Gehör gegeben werden. Die in einem Gesetzgebungsverfahren regelmäßig bestehende Möglichkeit zur Stellungnahme genügt hier nicht, da eine solche regelmäßig nicht durch die Vollversammlung erfolgt und gerade letztere die Gesamtheit der Industrie- und Handelskammern repräsentiert.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 10b Absatz 1 und § 10c Absatz 7 IHKG)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 10b Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „und hat Dienstherreneigenschaft“ zu streichen.
- b) In § 10c Absatz 7 Satz 2 sind die Wörter „Dienstvorgesetzter und“ zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a:

Bei den Industrie- und Handelskammern hat die Dienstherreneigenschaft keine praktische Relevanz mehr. Auch der DIHK e.V. hat keine Beamten. Für die Neueinführung der Dienstherreneigenschaft im Zuge der Umwandlung in eine Bundeskammer ist kein Grund ersichtlich. Die praktische Umsetzung in der Bundeskammer wäre mit unverhältnismäßigem Mehraufwand verbunden.

Zu Buchstabe b:

Ohne Dienstherreneigenschaft gibt es keine Dienstvorgesetzten von Beamten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 10b Absatz 5 und Absatz 6 – neu – IHKG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 10b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Deutsche Industrie- und Handelskammer führt die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung und stellt einen Wirtschaftsplan sowie einen Jahresabschluss mit Lagebericht nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs auf.“

b) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(6) Jahresabschluss und Lagebericht der Deutschen Industrie- und Handelskammer sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs und von § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu prüfen. Abschlussprüfer können nur ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Jahresabschluss und Lagebericht sowie jeweils der Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach dem Gesetzentwurf wäre die Bundeskammer nur berechtigt und nicht verpflichtet, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zu erstellen und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Hier bedarf es einer Verpflichtung.

Nach dem Gesetzentwurf wären Jahresabschluss und Lagebericht der Bundeskammer nur nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen. Sowohl bei der Aufstellung des Jahresabschlusses als auch für den Jahresabschlussprüfer, die Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums und den Bundesrechnungshof muss klar sein, was im konkreten Fall gilt und Prüfungsmaßstab ist. Das ist mit einem Verweis auf handelsrechtliche Grundsätze nicht gewährleistet. Rechtssicher ist ein Verweis auf die Vorschriften des Dritten Buchs des HGB, die nach § 13c Absatz 4 des Gesetzentwurfs beim DIHK e.V. vor dessen Formwechsel anzuwenden sind.

Das Wort „erstellen“ ist durch den handelsrechtlich eingeführten und in § 13c Absatz 4 des Gesetzentwurfs verwendeten Rechtsbegriff „aufstellen“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe b:

Der anzufügende Absatz entspricht der Regelung für den DIHK e.V. in § 13c Absatz 4 des Gesetzentwurfs. Für den DIHK als Bundeskörperschaft kann nach dem Formwechsel kein anderer Maßstab gelten beziehungsweise ungeregelt bleiben.

Es muss eine unabhängige Jahresabschlussprüfung gesetzlich vorgegeben werden. Nur dies schließt eine spätere Eigenprüfung durch die Rechnungsprüfungsstelle des DIHK aus, die Teil des DIHK ist und zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern eingerichtet wurde.

Der gemäß § 10b Absatz 5 mit aufzustellende Lagebericht ist zu berücksichtigen.

Die für Einrichtungen von Bund und Ländern geltende Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist ebenso wie bei den Industrie- und Handelskammern anzuwenden. § 53 HGrG findet dem Wortlaut nach auf die Bundeskörperschaft keine Anwendung, die Verweisung in § 55 Absatz 2 HGrG wirft erhebliche Interpretationsspielräume auf. Daher ist die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung beim DIHK nach § 53 HGrG im Gesetz anzuordnen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 13 c Absatz 4 Satz 2 IHKG)

In Artikel 1 Nummer 8 sind in § 13c Absatz 4 Satz 2 nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „und von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ einzufügen.

Begründung:

Die für Einrichtungen von Bund und Ländern geltende Prüfungserweiterung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist entsprechend der Handhabung bei den Industrie- und Handelskammern bereits im Vorfeld der Umwandlung des DIHK e.V. in eine Bundeskörperschaft anzuwenden. Da sie dem Wortlaut nach keine Anwendung fände, ist ihre Geltung im Gesetz anzuordnen.